

# Beitragsordnung 2023 des Kolpingwerkes Deutschland

## Grundlinien der Beitragsordnung:

1. Drei Altersstufen werden berücksichtigt: 0 – einschl. 17 Jahre, 18 – einschl. 26 Jahre, ab 27 Jahren.
2. Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft<sup>1</sup> mit einem Kolpingmitglied werden beitragsfrei gestellt.
3. Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für weitere Personen halb so hoch wie für die erste Person.
4. Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
5. Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland leisten, werden beitragsfrei gestellt.

## Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Mitgliedern in Kolpingsfamilien

Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Ortsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie festgesetzt wird. Die Höhe von Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ist der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbetrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	<b>36,00 €</b>
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	<b>12,00 €</b>

Die Kolpingsfamilie zieht den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

---

<sup>1</sup> Zur häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden gilt die Beitragsordnung der Mitglieder in Kolpingsfamilien in analoger Weise. Die Höhe des Diözesanbeitrags wird dabei von der Diözesanversammlung festgesetzt.

## Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland

Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland zahlen den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag, deren Höhe der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen ist:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbetrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	18,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
40	ab 27 Jahre	36,00 €	6,00 €	<b>42,00 €</b>
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	18,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	<b>12,00 €</b>

Bei den Werten der Beitragsordnung für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland handelt es sich um Mindestwerte. Einzelmitglieder können freiwillig einen höheren Verbandsbeitrag und / oder Zustiftungsbetrag zahlen.

Das Kolpingwerk Deutschland zieht den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

## Sozialbeitrag

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie gilt für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ein bundesweit einheitlicher Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten:

- a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
- b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.
- c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich. Dazu ist keine bundeseinheitliche Regelung möglich.
- d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
  - ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
  - über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) vorliegt.

- e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
- bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
  - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
  - bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland: der Bundesvorstand.
- f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.
- g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.
- h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbeitrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie Kolping International, Kosten für die Gruppenunfall- und -haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände / Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Höhe von 7,20 € p.a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

- i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
- mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
  - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.
- Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen.

## **Einmalbetrag**

Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland den Einmalbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland leisten, werden von der Beitragszahlung lebenslang freigestellt.

Der Einmalbetrag beträgt pro Person 1.800,- €.

Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Beitragsfreistellung erfolgt mit Zahlung der letzten Rate.

## **Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge als Jahresabrechnung**

Die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien und bei Diözesanverbänden wegen der Einzelmitglieder erfolgt als Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten:

- Basis ist die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).
- Die Beiträge werden zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen.

- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januar-Wochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.
- Meldungen der Kolpingsfamilien für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres im Bundessekretariat vorliegen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliedersoftware eingegeben wurden. Später eingehende Meldungen der Kolpingsfamilien können für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres nicht berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung 2023 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da jedes Mitglied eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht.

## **Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren**

Die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge der Mitglieder in den Kolpingsfamilien und der Einzelmitglieder der Diözesanverbände werden vom Kolpingwerk Deutschland bzw. der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Alle Kolpingsfamilien und Diözesanverbände sind verpflichtet, dazu am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## **Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2023 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigefügt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (= Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an das Kolpingwerk Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

Für die Diözesanverbände mit Einzelmitgliedern gilt dies in analoger Weise mit Beschlussfassung bei der nächsten Diözesanversammlung.

## **Schlussbestimmung**

Die Beitragsordnung wurde auf der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland vom 5. bis 7. November 2021 beschlossen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Beitragsordnung 2023**

**Kolpingwerk Deutschland**

**Erläuterung für Kolpingsfamilien**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1. Grundlegendes zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland .....	4
2. Beitragsstabilität im Kolpingwerk Deutschland .....	4
<b>II. Beitragsordnung 2023.....</b>	<b>5</b>
1. Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium .....	5
2. Beitragszahlung für Erwachsene mit Kindern bis einschließlich 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft.....	5
3. Häusliche Gemeinschaft .....	6
4. Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags .....	6
5. Vereinfachung der Beitragsordnung .....	8
6. Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag.....	8
7. Einmalbetrag .....	9
8. Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien .....	10
9. Veränderung in der Zahlweise.....	10
10. SEPA-Lastschriftverfahren .....	11
<b>III. Allgemeine Beitragsfragen für die Kolpingsfamilien .....</b>	<b>11</b>
1. Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien .....	11
2. Stärkung des Ortsbeitrags .....	11
3. Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie .....	12
4. Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung KF .....	12
5. Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied.....	13
6. Beitragszahlung verwitweter Personen .....	13
7. Beitragszahlung von Präsidien und Geistliche Leitungen .....	14
8. Betreuung und Vollmacht .....	14
9. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.....	14
10. eVewa Beitragsmodul.....	15
<b>IV. Umsetzungshilfen .....</b>	<b>15</b>
1. Kriterien für den Sozialbeitrag.....	15
2. Musterbeschlussvorlage für die Mitgliederversammlung einer Kolpingsfamilie zur neuen Beitragsordnung .....	15
3. Dokumentationsvorlage zur Gewährung des Sozialbeitrags in der Kolpingsfamilie.....	15

## I. Einleitung

Die Bundesversammlung 2021 hat eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen, die insbesondere eine Beitragsminderung für junge Menschen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, sowie die Einführung eines Sozialbeitrags vorsieht. Voraussetzung war, dass das Beitragsaufkommen – Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge – für das Kolpingwerk Deutschland durch die Weiterentwicklung nicht verändert wird.

Der Beschlussfassung war ein mehrjähriger intensiver Beratungsprozess in der von der Bundesversammlung 2016 eingesetzten Beitragskommission vorausgegangen. In dieser Beitragskommission wirkten acht Vertreter/innen der Landesverbände / Regionen mit. Empfehlungen der Diözesanverbände wurden von der Beitragskommission berücksichtigt. Die Delegierten der Bundesversammlung 2021 sehen in der neuen Beitragsordnung ein gutes Gesamtpaket für eine schlüssige und einfache Beitragsordnung.

Mit den Erläuterungen in Kapitel II wird ein umfassender Einblick in die Beitragsordnung und deren Veränderungen gegeben.

In Kapitel III werden den Kolpingsfamilien detaillierte Hinweise zur Umsetzung der neuen Beitragsordnung und allgemeine Hilfestellung zu Beitragsfragen gegeben.

Mit dieser Erläuterung soll die Umsetzung der neuen Beitragsordnung für die Kolpingsfamilien unterstützt werden. Im Anhang werden den Vorständen Vorlagen für den Einsatz in der Kolpingsfamilie zur Verfügung gestellt.

## 1. Grundlegendes zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland

In § 6 „Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag“ der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland wird festgelegt, dass die Mitglieder der Kolpingsfamilien, die mit ihrer Mitgliedschaft zugleich Mitglied des Kolpingwerkes Deutschlands sind, den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag zahlen.

„(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Verbandsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Bundesversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.“

„(3) Von den Mitgliedern wird neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eine Sonderzuwendung (sogenannter Zustiftungsbetrag) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten ist, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

In § 5 „Pflichten der Mitglieder“ der Mustersatzung für Kolpingsfamilien wird festgelegt, dass die Mitglieder einer Kolpingsfamilie den Ortsbeitrag der Kolpingsfamilie sowie den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag bezahlen. In einer Kolpingsfamilie zahlt ein Mitglied diese drei Beitragsbestandteile in der Regel mit einer Jahreszahlung an die Kolpingsfamilie:

„Die Mitglieder sind verpflichtet:

(1 b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(1 c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.“

Die Zahlung des Verbandsbeitrags dient der jährlichen Finanzierung der verbandlichen und gemeinnützigen Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der gemeinnützigen Arbeit der Diözesanverbände. Mit dem Zustiftungsbetrag wird die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland und der Diözesanverbände langfristig unterstützt. Diese Mittel gehen ins Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland ein, die jährlichen Erträge werden als Zuschüsse ausgezahlt.

Der Ortsbeitrag einer Kolpingsfamilie dient ausschließlich der Finanzierung der Arbeit der Kolpingsfamilie.

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 25 Jahren ist damit die Höhe des Verbandsbeitrags stabil, seit mehr als 15 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

## 2. Beitragsstabilität im Kolpingwerk Deutschland

Wie beschrieben führt die Überarbeitung der Beitragsordnung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der Verbandsbeiträge für das Kolpingwerk Deutschland insgesamt.

Eine Beitragsminderung zugunsten junger Menschen und die Einführung eines Sozialbeitrags haben zur Folge, dass die sonstigen Beitragsstufen diese Beitragsminderung solidarisch auffangen. Dies

führt zu Erhöhungen der Verbandsbeiträge insbesondere bei Ehepaaren (bei den bisherigen Beitragsstufen 60 und 65) sowie bei einzelnen Mitgliedern (bei den bisherigen Beitragsstufen 50 und 55).

Durch die Vereinfachung der Beitragsordnung war es notwendig, insbesondere die Vielfalt der Beitragsstufen bis einschließlich 17 Jahren mit Durchschnittswerten neu festzulegen. Dies führt im Einzelfall dazu, dass z.B. für ein Geschwisterkind mit Eltern, die nicht Mitglied des Kolpingwerkes sind, ein höherer Beitrag als bisher anfällt. Dagegen werden alle Kinder bis einschließlich 17 Jahren mit zumindest einem Elternteil als Kolpingmitglied beitragsfrei gestellt.

## II. Beitragsordnung 2023

Die neue Beitragsordnung gilt ab Januar 2023. Mit der neuen Beitragsordnung hat die Bundesversammlung folgende Eckpunkte und Veränderungen beschlossen:

### 1. Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium

Bislang zahlen Mitglieder der Kolpingjugend im Alter von 18 – 22 Jahren einen verringerten Verbandsbeitrag und keinen Zustiftungsbetrag.

Das Sozialgesetzbuch VIII § 7 definiert als jungen Menschen, „wer noch nicht 27 Jahre alt ist“. Diese Definition wird aufgegriffen und diese Beitragsstufe auf junge Volljährige im Alter von 18 – 26 Jahren erweitert. Bis 26 Jahren haben junge Menschen in der Regel die Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen. Auf eine Nachweisführung zu einem Berufs- oder Studienabschluss wird verzichtet.

Die Beitragsstufe für 18 – 26jährige soll für alle gleich sein. Es wird nicht unterschieden, ob Elternteile Mitglied des Kolpingwerkes sind.

### 2. Beitragszahlung für Erwachsene mit Kindern bis einschließlich 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft

#### a) Erfassung von Familien in der bisherigen Beitragsordnung

Im Kolpingwerk Deutschland ist jede Person einzeln Mitglied des Verbandes. Eine Familienmitgliedschaft ist nicht möglich. Mit dem häufig genutzten Begriff des „Familienbeitrags“ wird die Beitragszahlung für bestimmte Familienkonstellationen (z.B. 2 Eltern und 2 Kinder) nur beispielhaft verdeutlicht.

Bei Neueintritt von Erwachsenen und Kindern ist bislang eine Klärung unter folgenden Fragen notwendig, um die Höhe der Beitragszahlung festzustellen:

- Sind ein Elternteil oder beide Elternteile Mitglied?
- Sind die Eltern verheiratet?
- In welcher Altersstufe sind die Kinder: 0 – 11 Jahre, 12 - 13 Jahre oder 14 – 17 Jahre?
- Gibt es Geschwisterkinder in der Altersgruppe 12 – 13 Jahre oder 14 – 17 Jahre?

Auf dieser Basis werden bisher Kinder im Alter von 0 – 17 Jahren in 10 Beitragsstufen eingeteilt. Bei Erwachsenen wird unterschieden, ob jemand verheiratet ist oder nicht.

#### b) Kinder, Jugendliche und Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft – ein Kernpunkt der neuen Beitragsordnung

Um ein zeitgemäßes und einfaches Beitragssystem für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft zu erreichen, wurden bei der neuen Beitragsordnung folgende Grundlinien berücksichtigt:

- Kinder und Jugendliche in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied werden im Alter von 0 – 17 Jahren beitragsfreigestellt.
- Es wird zukünftig nur noch die häusliche Gemeinschaft erfasst. Es wird nicht mehr festgestellt, ob die Elternteile verheiratet sind. Die bisherigen Beitragsstufen 50 und 60 sowie 55 und 65 werden jeweils zusammengefasst.

Mit dieser Veränderung werden Familien gefördert und die Ziele der Bundesversammlung zu Familien und Partnerschaften erreicht.

### 3. Häusliche Gemeinschaft

Zu einer häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist.

In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Abgrenzungen:

- Befinden sich mehrere Wohnungen in einem Haus (z.B. in einem Mehrfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Eigentümergeinschaft) wird dies nicht als eine häusliche Gemeinschaft bewertet. Es bestehen vielmehr mehrere voneinander getrennte häusliche Gemeinschaften.
- Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht gegeben, wenn ein volljähriges Kind auswärts lebt, aber noch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung besitzt, wo es sich bei gelegentlichen Besuchen aufhält und seine Ausbildungsstätte regelmäßig aber von einer anderen Unterkunft aus besucht.

### 4. Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags

Die Bundesversammlung sieht weiterhin die Kolpingsfamilien in der Verantwortung, individuelle Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Kolpingmitglieder in persönlich schwierigen Lebenssituationen zu finden. Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig (vgl. III Ziffer 5).

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie hat die Bundesversammlung für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag einen bundesweit einheitlichen Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten beschlossen:

- a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
- b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.
- c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich. (vgl. Kapitel III Ziffern 4 und 5). Dazu ist keine bundeseinheitliche Regelung möglich.

- d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
- ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
  - über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) vorliegt.
- e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
- bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
  - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
  - bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland: der Bundesvorstand.
- f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.
- g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.
- h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbeitrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie Kolping International, Kosten für die Gruppenunfall- und -haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände / Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Höhe von 7,20 € p.a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

- i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
- mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
  - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.
- Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen.

## 5. Vereinfachung der Beitragsordnung

Die vorgenannten Veränderungen führen zu einer starken Vereinfachung der Beitragsordnung mit sechs Beitragsstufen:

Beitragsstufe	Bezeichnung
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied
30	18 bis einschließlich 26 Jahre
40	ab 27 Jahre
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)

## 6. Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag

Für die Mitglieder in Kolpingsfamilien fallen folgende jährliche Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge an:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbetrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	<b>36,00 €</b>
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	<b>12,00 €</b>

Hinweise:

Mit den Verbandsbeiträgen in Höhe von 12,- €, 18,- € und 36,- € und den Zustiftungsbeträgen in Höhe von 3,- € und 6,- € ist eine einfache und systematische Beitragsstruktur gegeben.

Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für die zweite und jede weitere Person halb so hoch wie für die erste Person.

Unverändert bleibt die Beitragsfreistellung für die Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland geleistet haben.

Mit der Vereinfachung der Beitragsordnung entfällt eine Beitragsfreistellung für Präsiden und Geistliche Leiter/innen. Dies war bislang auf Antrag einer Kolpingsfamilie für Präsiden und Geistliche Leiter/innen möglich, soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.

## 7. Einmalbetrag

Statt eines jährlichen Mitgliedsbeitrags kann ein Kolpingmitglied einen Einmalbetrag an das Kolpingwerk leisten. Die Einmalbeträge leisten einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der finanziellen Zukunft des Kolpingwerkes und der Kolpingsfamilien.

Vom regulären Mitgliedsbeitrag ist das Mitglied dann anschließend befreit, die Mitgliedschaft an sich ändert sich nicht. Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Beitragsfreistellung erfolgt erst mit Zahlung der letzten Rate.

In der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland wird dazu in § 6 Ziffer 2 ausgeführt: „Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Über die Höhe des Einmalbetrages entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

### a) Bisherige Zahlung des Einmalbetrags

Beim Einmalbetrag wird einmalig ein Beitrag in Höhe von 1.500 Euro (bei Ehepaaren 2.250 Euro) an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland gezahlt.

Auf Basis der jährlich erzielten Erträge der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland erhalten die Kolpingsfamilie, der Diözesanverband und das Kolpingwerk Deutschland jährliche Zuschüsse von insgesamt bis zu 43,80,- € (beim Ehepaar 62,10,- €). In der nachfolgenden Tabelle sind die Zuschüsse aufgelistet.

	Einmalbetrag	Zuschuss Kolpingsfamilie	Zuschuss Diözesanverband	Zuschuss Kolpingwerk Deutschland	Summe Zuschüsse
Einzelne Person	1.500,00 €	15,00 €	7,92 €	20,88 €	43,80 €
Ehepaar	2.250,00 €	22,50 €	11,52 €	28,08 €	62,10 €

### b) Zukünftige Zahlung des Einmalbetrags

Damit die Zuschüsse auch angesichts der geringen Finanzkapitalmarktverzinsung gezahlt werden können, ist mit der neuen Beitragsordnung eine Anpassung auf 1.800,- € notwendig.

Der bisherige Einmalbetrag für Ehepaare entfällt. Auf eine Neuregelung für mehrere Personen wurde verzichtet, da die Lebenssituationen in häuslicher Gemeinschaft zu unterschiedlich sind.

	Einmalbetrag	Zuschuss Kolpingsfamilie	Zuschuss Diözesanverband	Zuschuss Kolpingwerk Deutschland	Summe Zuschüsse
Einzelne Person	1.800,00 €	15,00 €	7,92 €	20,88 €	43,80 €

## 8. Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien nehmen die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge in fremden Namen ein und leiten diese an das Kolpingwerk Deutschland und die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Durch die veränderte Beitragsstruktur und die Einführung eines Sozialbeitrags ist es notwendig, dass die Kolpingfamilien ihre Beitragsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortsbeitrags für die Beitragsstufen anpassen.

Die Bundesversammlung empfiehlt allen Kolpingsfamilien, die Beitragsstufen analog zur Beitragsordnung für Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge zu gestalten und keine weiteren Beitragsstufen ergänzend zu führen.

Bei Beschlussfassung zur Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien ist darauf zu achten, dass die Beitragshöhe der einzelnen Beitragsstufen mindestens die Summe des jeweiligen Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags umfasst.

Die seit 2017 tätige Beitragskommission hat sich ausführlich mit den Auswirkungen der neuen Beitragsordnung auf die Kolpingsfamilien befasst und für 16 Kolpingsfamilien mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen die Veränderung der Jahreszahlungen an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 geprüft, mit folgendem Ergebnis:

- Die neue Beitragsstruktur mit geringeren Verbandsbeiträgen für junge Mitglieder führt dazu, dass Kolpingsfamilien mit überdurchschnittlich jungen Mitgliedern tendenziell weniger Beiträge weiterleiten müssen.
- Demgegenüber steigt die Beitragsweiterleitung für Kolpingsfamilien mit einer älteren Mitgliedsstruktur und mit vielen Ehepaaren ohne Kinder tendenziell an.
- Die Veränderungen für die Kolpingsfamilien liegen mit Einführung der neuen Beitragsordnung in einem Korridor von ca. +5% bis -5%. Die Auswirkung auf das einzelne Mitglied konnte nicht kalkuliert werden, da dies von der örtlichen Beitragsstruktur und -höhe abhängt.

## 9. Veränderung in der Zahlweise

Mit der neuen Beitragsordnung hat die Bundesversammlung beschlossen, die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien auf eine Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten umzustellen:

- Zur Minderung des personellen und finanziellen Aufwands erfolgt die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien zukünftig jährlich.
- Basis ist die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).
- Wie bisher werden die Beiträge zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januar-Wochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.
- Meldungen der Kolpingsfamilien für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres im Bundes-

sekretariat vorliegen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliedersoftware eingegeben wurden. Später eingehende Meldungen der Kolpingsfamilien können für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres nicht berücksichtigt werden.

*(Ausnahme: Todesfälle bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres werden bei der Sollstellung zum 01. Januar des Jahres berücksichtigt.)*

Den Kolpingsfamilien werden Mitteilungen zur Jahreszahlung an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen für die einzelnen Mitglieder zur Verfügung gestellt. Kolpingsfamilien, die das Beitragsmodul der eVewa nutzen, können die Jahreszahlung inkl. des Ortsbeitrags für die Mitglieder ausdrucken.

## **10. SEPA-Lastschriftverfahren**

Ferner hat die Bundesversammlung 2021 beschlossen, dass ab Januar 2023 die Verbandsbeiträge durch das Kolpingwerk Deutschland und die Zustiftungsbeträge durch die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland von allen Kolpingsfamilien per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Mehr als 75 % der Kolpingsfamilien nutzen bereits das Lastschriftverfahren. Die restlichen Kolpingsfamilien sind gebeten, noch im Jahr 2022 das Formblatt zur Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens gegenzuzeichnen. Die Kolpingsfamilien werden dazu vom Bundessekretariat angeschrieben.

## **III. Allgemeine Beitragsfragen für die Kolpingsfamilien**

Die nachfolgenden Hinweise betreffen Kolpingsfamilien als nicht eingetragene Vereine (neV) und eingetragene Vereine (eV) in gleicher Weise.

### **1. Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2023 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigefügt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (=Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an das Kolpingwerk Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

In der Anlage ist eine Musterbeschlussvorlage für die nächste Mitgliederversammlung und eine Musterbeitragsordnung einer Kolpingsfamilie enthalten.

### **2. Stärkung des Ortsbeitrags**

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 25 Jahren ist damit der Verbandsbeitrag stabil, seit mehr als 15 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

Mit der Überarbeitung der Beitragsordnung empfiehlt die Bundesversammlung den Kolpingsfamilien zu prüfen, ob der Ortsbeitrag (moderat) erhöht werden kann. Da der Ortsbeitrag vollständig bei der Kolpingsfamilie verbleibt, kann damit eine Verbesserung der finanziellen Lage und der Finanzierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilie erreicht werden.

In den zurückliegenden Jahren sind die Lebenshaltungskosten fortlaufend gestiegen. Dies zeigt sich in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes, der seit 1996 um mehr als 39,0 % gestiegen ist (seit 2006 um mehr als 20,8 %; Quelle: Durchschnittliche Jahreswerte zum Verbraucherpreisindex des Statistisches Bundesamtes). Diese Kostensteigerung trifft auch die Arbeit der Kolpingsfamilien.

Die Bundesversammlung hält es deswegen für durchaus realistisch, dass die Mitglieder der Kolpingsfamilie unter Hinweis auf die allgemeine Kostenentwicklung für eine (moderate) Erhöhung des Ortsbeitrags gewonnen werden können.

### **3. Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie**

Die Bundesversammlung schlägt eine Beschränkung auf zwei Personen vor, die die Anträge zum Sozialbeitrag prüfen.

Ein einfaches Verfahren für die Entscheidung zur Gewährung des Sozialbeitrags kann wie folgt aussehen (auch zur Sicherung des Datenschutzes der betroffenen Mitglieder):

- Der Vorstand der Kolpingsfamilie benennt zwei Personen, die für die Prüfung der Anträge auf Sozialbeitrag zuständig sind.
- Die zuständigen Personen prüfen einen Antrag auf Sozialbeitrag und nehmen jährlich Einblick in den Leistungsbescheid nach SGB II oder SGB XII bzw. in den Leistungsbescheid einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder den Bafög-Bescheid.
- Die zuständigen Personen dokumentieren die Einsichtnahme und die Berechtigung zur Zahlung des Sozialbeitrags für das einzelne Mitglied.
- Der Vorstand beschließt auf Basis des Berichts der zuständigen Personen über die Zahlung des Sozialbeitrags.
- Der Dokumentation der zuständigen Personen wird vom Kassierer für 5 Jahre aufbewahrt.

Als Anlage ist ein Vorschlag für eine Dokumentationsvorlage zum Sozialbeitrag beigelegt.

### **4. Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung Kolpingsfamilie**

In § 5 Ziffer 2 der Mustersatzung der Kolpingsfamilien ist festgelegt:

„In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.“

Diese Vorgabe ist bei der Beschlussfassung über eine Freistellung zur Zahlung des Ortsbeitrags zu berücksichtigen. Möglich wäre es z.B., einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft (ohne eigenes Einkommen) vom Ortsbeitrag freizustellen.

Die Beitragsfreistellung eines Mitglieds als „Ehrenmitglied“ der Kolpingsfamilie z.B. aufgrund langjähriger Tätigkeit ist laut Mustersatzung der Kolpingsfamilie nicht möglich.

## 5. Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung unterliegen gemeinnützige Körperschaften dem Gebot der Selbstlosigkeit. Ein Verein darf Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Das hat auch zur Folge, dass Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen.

Bei einer Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied der Kolpingsfamilie würde zwar dem Mitglied nicht etwas unmittelbar aus dem Vermögen der Kolpingsfamilie zugewendet, aber es würde seitens der Kolpingsfamilie anstelle der Mitglieder eine unmittelbare Zahlungspflicht gegenüber Dritten, dem Kolpingwerk Deutschland beim Verbandsbeitrag und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland beim Zustiftungsbetrag übernommen. Diese Übernahme ginge zulasten der ideell gebundenen Mittel der Kolpingfamilie. Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist damit durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

Zu beachten ist ferner, dass auch Gewinne aus dem Zweckbetrieb und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Altkleidersammlung, Basar etc.; § 64 Abs. 2 Abgabenordnung) sowie der Überschuss aus der Vermögensverwaltung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Auch diese dürfen damit nicht zur Übernahme von Beitragspflichten der Mitglieder der Kolpingsfamilien verwendet werden.

Für die Kolpingsfamilie ist es nur möglich, einen „Solidaritätsfonds“ zur Übernahme von Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern unter folgenden Bedingungen zu bilden:

Der Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus finanziellen Mitteln von Mitgliedern oder fremden Dritten gebildet. Dabei muss es sich um bewusste Zuwendungen handeln, um Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Mitglieder zu übernehmen. Diese Zahlungen an den „Solidaritätsfonds“ können nicht als Zahlungen an eine gemeinnützige Körperschaft steuerlich geltend gemacht werden. Die Kolpingsfamilie darf für Zahlungen an den Solidaritätsfonds keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen, da es sich um eine persönliche Unterstützung für ein Mitglied handelt.

Finanzielle Mittel der Kolpingsfamilie dürfen in diesen „Solidaritätsfonds“ in keiner Weise eingezahlt werden, auch keine Erträge der Vermögensverwaltung oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Altkleidersammlung, Basar etc.). In der Buchhaltung der Kolpingsfamilie ist der „Solidaritätsfonds“ eigens auszuweisen, er darf dabei nie einen negativen Wert (mehr Ausgaben als Einnahmen) aufweisen.

## 6. Beitragszahlung verwitweter Personen

Partner/innen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren als Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen zukünftig an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen jährlich insgesamt 54,- € (Beitragsstufe 40 mit 36,- € und Beitragsstufe 50 mit 18,- €).

Wenn eine Person der beiden verstirbt, zahlt die Person, die weiterhin Mitglied ist, jährlich 36,- €. Dies entspricht der Zahlung, die alle Mitglieder ab 27 Jahren als einzelne Personen zahlen.

Vereinsrechtlich ist eine Bevorzugung von Personen, deren Partner/in verstorben ist, nicht möglich. Eine Sonderregelung für verwitwete Personen kann deswegen nicht aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Beitragszahlung kann für den/die Witwe/r wie bei den übrigen Mitgliedern über die Antragsstellung zum Sozialbeitrag erfolgen.

## **7. Beitragszahlung von Präsidess und Geistliche Leitungen**

Mehr als 700 Präsidess und Geistliche Leitungen zahlen bisher jährlich den Mitgliedsbeitrag. Diese haben von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, auf Antrag der Kolpingsfamilie beitragsfrei gestellt zu werden, sofern sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.

Mit der Vereinfachung der Beitragsordnung entfällt ab dem 01.01.2023 die vorgenannte Möglichkeit zur Beitragsfreistellung für Präsidess und Geistlichen Leitungen im pastoralen Dienst. Der Vorstand der Kolpingsfamilie ist gebeten, dies im Jahr 2022 mit den betroffenen Personen zu besprechen. Ab dem 01.01.2023 haben diese Personen den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

## **8. Betreuung und Vollmacht**

Kolpingsfamilien berichten, dass einzelne langjährige Mitglieder in Betreuung von der/dem gerichtlichen Betreuer/in als Mitglied der Kolpingsfamilie abgemeldet werden.

Dies führt u.a. zu folgenden Fragen:

- Wenn jemand lange Zeit Mitglied war, darf die Betreuerin/der Betreuer die/den Betreuten einfach abmelden?
- Wenn die betreute Person in wirtschaftliche Notlage kommt, ist die Betreuerin/der Betreuer frei in der Entscheidung, wo und wie die/der Betreute abgemeldet wird?

Grundsätzlich gilt folgendes:

Ist für das Mitglied ein/e gerichtliche/r Betreuer/in mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt, so hat diese/r Betreuer/in das Handeln am Willen der betreuten Person auszurichten. Daher verbietet sich für die/den Betreuer/in in der Regel bei einer vermögenden betreuten Person die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft. Ggf. könnte die Kolpingfamilie über die/den zuständige/n Rechtspfleger/in des Betreuungsgerichts auf die/den Betreuer/in einwirken mit dem Ziel der Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Höchstens bei einer mittellosen betreuten Person könnte sich die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft durch die/den Betreuer/in rechtfertigen. In diesem Fall bleibt der Kolpingfamilie der Hinweis an die/den Betreuer/in auf den Sozialbeitrag.

Auch ein mit eine/r rechtsgeschäftlichen Vollmacht ausgestatteter Bevollmächtigter/r hat den Willen der/s Vollmachtgebers/in umzusetzen. Hier ist ein Einwirken über das Gericht jedoch nicht möglich. Nur die/der Vollmachtgeber/in selbst kann auf die/den Bevollmächtigten einwirken.

Im Bundessekretariat kann dazu eine rechtliche Einschätzung abgefragt werden.

## **9. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Bislang erhalten eine Reihe von Kolpingsfamilien für ihre Mitglieder jährliche Zuwendungsbestätigungen für die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge.

Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung 2023 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da die Kolpingsfamilie für jedes Mitglied eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern von der Kolpingsfamilie erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht (vgl. Abs. II 9.).

## 10. eVewa Beitragsmodul

Die Kolpingsfamilien nutzen unterschiedliche Software-Produkte oder schriftliche Unterlagen, um das Beitragswesen der Mitglieder zu führen und nachzuhalten. In den zurückliegenden Jahren gab es Nachfragen im Bundessekretariat, ob das Kolpingwerk eine Softwarelösung den Kolpingsfamilien anbieten kann.

Diese Softwarelösung soll zukünftig in Verbindung mit der Mitgliedersoftware eVewa der Fa. Grün Software AG mit einem webbasierten eVewa-Modul angeboten werden. Der derzeitige Bearbeitungsstand wird zur neuen Beitragsordnung angepasst werden.

Das Beitragswesen der Kolpingsfamilie kann mit Hilfe dieses eVewa-Beitragsmoduls der Mitgliedersoftware erfolgen. Dort können die Kolpingsfamilien Ortsbeiträge nach den Beitragsstufen definieren und alle Arbeiten erledigen, die zum Beitragswesen dazugehören. Zur Anwendung werden Schulungen angeboten werden.

## IV. Umsetzungshilfen

Dieser Erläuterung sind die folgenden Umsetzungshilfen beigelegt, die auf [www.kolping.de](http://www.kolping.de) zum Download bereit stehen.

1. Kriterien für den Sozialbeitrag
2. Musterbeschlussvorlage für die Mitgliederversammlung einer Kolpingsfamilie zur neuen Beitragsordnung
3. Dokumentationsvorlage zur Gewährung des Sozialbeitrags in der Kolpingsfamilie

Nachfragen zur Erläuterung und den Beschlussvorlagen können gerichtet werden an:

Klaus Bönsch  
Teamleiter Mitgliederservice Kolpingwerk Deutschland  
Postanschrift: 50606 Köln  
Telefon: 0221 20701-218  
Fax: 0221-20701-219  
Email: [mitglied@kolping.de](mailto:mitglied@kolping.de)

## Impressum

Kolpingwerk Deutschland  
St.-Apern-Straße 32  
50667 Köln

Verantwortlicher: Ulrich Vollmer, Bundessekretär

Köln, November 2021

## Kolping-Shop



### Kerze

#### „Kolping ist mir heilig“

Höhe: 13 cm

Durchmesser: 7 cm

Grundfarbe: elfenbein

Zzgl. Versandkosten

Art.-Nr. 3717

Preis: 14,95 €

Zur Bestellung besuchen Sie unseren  
Kolping-Shop im Internet unter  
[www.kolping.shop](http://www.kolping.shop) oder unter  
**(0221) 20701-228**  
[shop@kolping.de](mailto:shop@kolping.de)

[www.kolping.shop](http://www.kolping.shop)





## Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrages im Kolpingwerk Deutschland

In der Beitragskommission wurde die Einführung eines Sozialbeitrags beraten, der sich bundesweit einheitlich an einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit orientieren soll. Den Sozialbeitrag soll zahlen können, wer volljährig ist und Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII oder eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) bezieht.

Zu den Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII ergaben sich folgende Fragen:

### **(a) Ist der Bezug von Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II und XII als Kriterium sinnvoll?**

Zahlreiche Vereine / Verbände / Gewerkschaften / Parteien bieten einen Sozialbeitrag nach den oben genannten Kriterien an, um sozial schwache Mitglieder zu halten / werben. Unabhängig von der Frage, ob dies sinnvoll ist, kann also zunächst festgestellt werden, dass dies gängige Praxis ist. Nicht selten sind in diese Beitragsgruppe auch Schüler und Studenten inkludiert.

Obwohl durch das SGB II und SGB XII Armut verhindert werden soll, hat sich die Inanspruchnahme als gängiges Messinstrument (SGB II- / SGB XII-Quote) für Einkommensarmut etabliert. Auch deshalb macht dieses Kriterium Sinn.

Untersuchungen zeigen allerdings auch, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit oder Scham – ihren Anspruch nicht geltend machen. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch.

### **(b) Wie definieren sich die o. g. Grundsicherungsleistungen und wie kann die Anspruchsberechtigung extern nachgewiesen werden?**

#### Grundsicherungsleistung im SGB II:

(i) Grundsätzlich sind die Gruppen (a) „erwerbsfähige“ und (b) „nicht erwerbsfähige“ Leistungsempfänger zu unterscheiden. (a) Erwerbsfähig sind Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die täglich mindestens 3 Stunden arbeiten könn(t)en. In die Gruppe fallen auch Personen, die aufgrund besonderer sozialer Situationen (Pflege, Betreuung, etc.) dem Arbeitsmarkt temporär nicht (ggf. nicht voll) zur Verfügung stehen. Auch können Erwerbstätige „aufstocken“, wenn ihr Einkommen unterhalb des Regelbedarfs liegt. (b) In die Gruppe der nicht erwerbsfähigen Leistungsempfänger fallen vor allem Kinder.

(ii) Der Regelbedarf wird alle 5 Jahre im Bundestag beschlossen und liegt derzeit für Alleinstehende bei 416 Euro pro Monat.

Hinzu kommen Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe. Der durchschnittliche SGB II-Bedarf (inkl. Wohnen) liegt in Deutschland bei 722 Euro (2. Hj. 2016).

#### Grundsicherungsleistung im SGB XII:

(i) Auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze (sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,) einen Anspruch, wenn Einkommen und Vermögen (im Haushalt) nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.

(ii) Auch im SGB XII findet der Regelbedarf für Alleinstehende von aktuell 416 Euro seine Anwendung. Der durchschnittliche SGB XII-Bedarf (inkl. Wohnen) in Deutschland liegt bei 804 Euro (2 Hj. 2016).

#### Nachweisbarkeit:

Grundsicherungsempfänger nach SGB II und SGB XII können sich mit dem sog. Zuwendungsbescheid ausweisen. Dies ist jeweils ein mehrseitiges Dokument, wobei nur die erste Seite maßgebend ist (der Rest sind „Belehrungen“).

#### **(c) Wie kann die Kolpingsfamilie vor Ort die Bedürftigkeit prüfen?**

Die Kolpingsfamilie kann sich den Zuwendungsbescheid zeigen lassen. In einigen Organisationen / Institutionen – bspw. GEZ oder Mieterbund – in das die Praxis.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es eine hohe Dunkelziffer – also Menschen, die ihre Ansprüche aus verschiedensten Gründen nicht geltend machen. Scham ist dabei mit Sicherheit ein wesentlicher Faktor. Wenn ein Sozialbeitrag im Kolpingwerk Deutschland angeboten wird, sollten die Hürden dafür also eher niedrig angesetzt werden. So wird im besten Fall die Stigmatisierung verhindert. Die Frage der Bedürftigkeit sollte zudem zum Schutz der Person und des Datenschutzes nur einem sehr kleinen Zirkel an Personen in der Kolpingsfamilie anvertraut werden.

#### **(d) Ansatz für Mitglieder im Sozialbeitrag:**

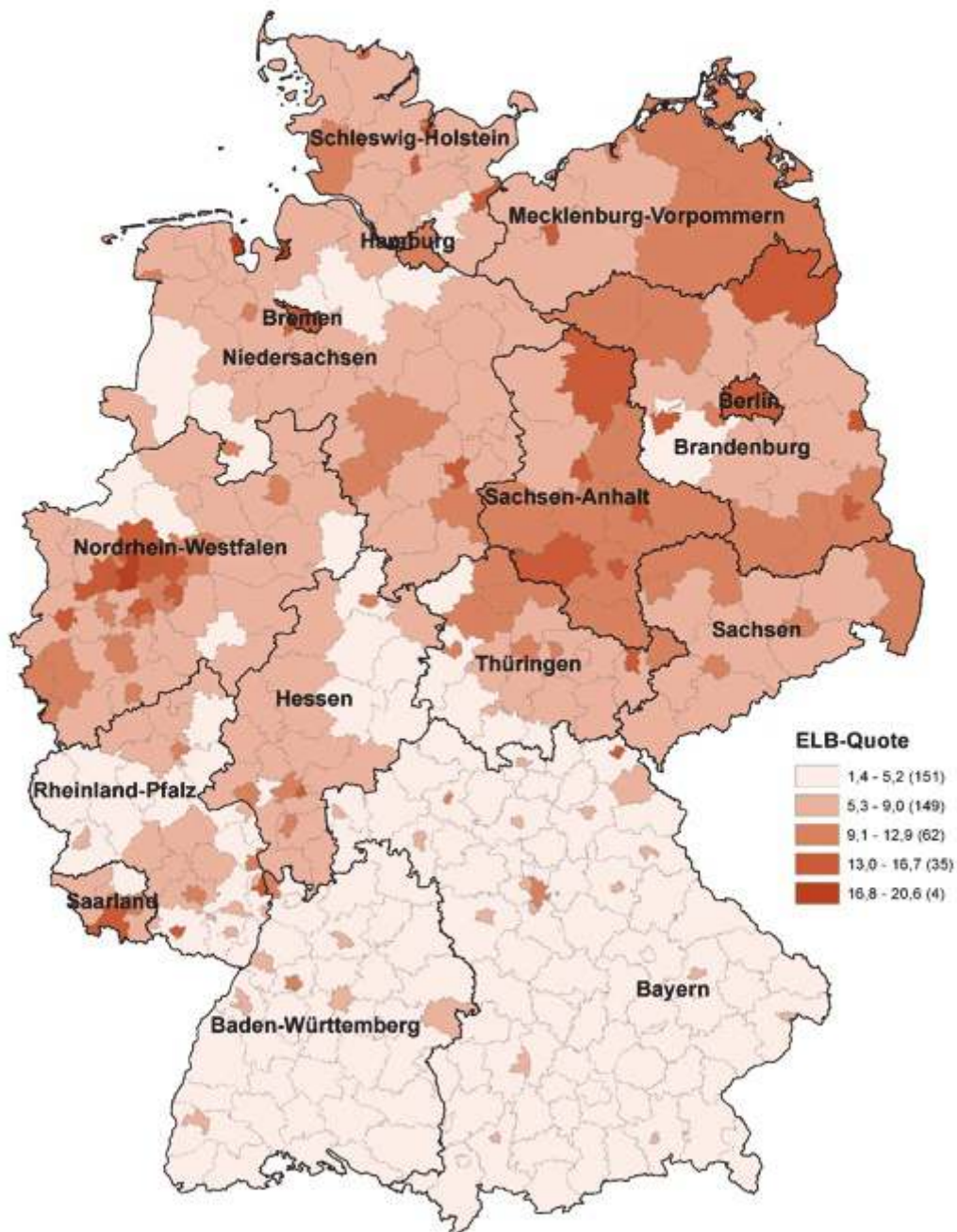
Es besteht keine Datenbasis, um eine solide Kalkulation vorzunehmen, wie viele Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland nach Einführung eines Sozialbeitrags zukünftig diesen Sozialbeitrag zahlen werden.

Dennoch lässt sich die Anzahl grob (!) schätzen: In Westdeutschland – wo die meisten Kolpingmitglieder leben – liegt die SGB II – Quote für Arbeitssuchende bei 7,1 Prozent. Auch konzentriert sich die Anzahl der SGB II – Fälle vor allem auf die Metropolen. Die letzte Mitgliederumfrage hat gezeigt, dass 0,59 Prozent der Mitglieder arbeitssuchend sind. Rund 3 Prozent haben auf diese Frage jedoch keine Antwort gegeben. Die SGB II – Quote für Westdeutschland lässt sich mit Blick auf das KWD dennoch mindestens halbieren. Im SGB XII - Bezug (Grundsicherung im Alter) befinden sich in Deutschland rund 3 Prozent.

Diese Anhaltspunkte sprechen bei Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland für eine SGB II/XII – Quote in Höhe von 3 %. Diese Quote wurde in der Beitragskommission bei den Überlegungen zur Einführung eines Sozialbeitrags zugrunde gelegt.

Abbildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II (15 Jahre bis Regelaltersgrenze) nach Kreisen im Januar 2018

Deutschland	7,8
Westdeutschland	7,1
Ostdeutschland	10,9



Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de>



## Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung Kolpingsfamilie NN

Antragsteller: Vorstand der Kolpingsfamilie

### Beschlussfassung der Bundesversammlung

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

### Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €		
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €		
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €		
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €		
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €		
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €		

## Ergänzende Beschlussfassungen zur neuen Beitragsordnung

### Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Nachfolgend ist eine Veränderung der Satzung der Kolpingsfamilie auf Basis der derzeit gültigen Mustersatzung vorbereitet.

Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sendet die Kolpingsfamilie eine Kopie des Protokolls sowie die aktuelle Fassung der Satzung zur Kenntnisnahme an das Bundessekretariat.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

##### (1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

### Vorschlag zu einer veränderten Zahlweise

Daneben kann die Kolpingsfamilie eine Veränderung der Zahlweise beschließen. Empfohlen wird folgende Beschlussfassung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass

- die Gesamtzahlung des Mitglieds (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag) jährlich gezahlt wird und
- per SEPA-Lastschrift von der Kolpingsfamilie eingezogen werden kann.

## Dokumentationsvorlage zur Gewährung des Sozialbeitrags in der Kolpingsfamilie

### Kolpingsfamilie NN

Für die Kolpingsfamilie NN sind folgende Personen mit der Prüfung von Anträgen zum Sozialbeitrag beauftragt:

1. ...
2. ...

Formblatt für Gewährung Sozialbeitrag für ein Mitglied der Kolpingsfamilie		
Vorname Nachname		
Mitglieds-Nr.		
Straße, Nr., PLZ, Wohnort		
Datum der Prüfung		
Grund für Sozialbeitrag (bitte ankreuzen)	ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),	
	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	
	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)	
	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)	
Datum des vorliegenden Bescheids		
Gewährung Sozialbeitrag bis Datum		

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Bedürftigkeit gemäß der bundesweit gültigen Kriterien für den Sozialbeitrag für das Mitglied gegeben ist,
- der Bescheid des Sozialversicherungsträgers vorgelegt, geprüft und dem Mitglied zurückgegeben wurde.

Diese Vorlage wird 10 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift  
Vorname Name

Unterschrift  
Vorname Name

